

Bekanntmachung Nr. 104/2006 vom 04.10.2006

Bekanntmachung

Satzung vom 22.09.2006 zur Änderung der Gestaltungssatzung für den Bereich der Kapellensiedlung der Stadt Baesweiler vom 11.05.2005



Aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung NRW vom 01.03.2006 (GV NRW S. 255/SGV NRW S. 232, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung) hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 12.09.2006 nachfolgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 5

Fassadengestaltung

1. Die Fassaden sind in ihrem ursprünglichen Zustand als gemauerte Ziegelfassaden zu erhalten. Für den Fall, dass eine zusätzliche Außendämmung zur Verbesserung der Wärmebilanz des Gebäudes bzw. seitlicher oder rückwärtiger Anbauten vorgesehen werden soll, ist hierfür zulässig:
 - a) eine äußere Wärmedämmung über Wärmedämmschicht und Verklinkerung mit Vormauerziegel

oder

- b) die Aufbringung einer Thermohaut aus Wärmedämmschicht und Klinkerriemchen mit Eckausbildungen für Laibungen etc. (Fenster, Türen, Endecken etc.).

Das Erscheinungsbild muss im fertigen Zustand identisch dem Erscheinungsbild der unter „a“ zugelassenen konventionellen Verklinkerung entsprechen.

4. Aneinander grenzende Gebäude sind in Material, Farbe und vorderer Fassadenflucht anzugleichen.

Die übrigen Absätze (2, 3 und 5) bleiben unverändert.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Baesweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baesweiler, den 22.09.2006
Der Bürgermeister

Dr. Linkens